

UMWELTRECHT AKTUELL.

JKU

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ



AUSGABE 10/2018

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!

Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at.

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner

für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

"auf unzweifelhafte Weise" sehr zweifelhaft:

Notizen zum § 11 Abs 5 und 6 Standortentwicklungsgesetz (StEntG)	2
Von Obstbäumen und Bienen:	
(Unbedingte) Haftstrafe für Kärntner Obstbauern nach Bienensterben	3
Neuerscheinung: "Einführung in das Naturgefahrenrecht"	6
IUR-Team vermittelt österreichisches und europäisches Umweltrecht an angehende UmweltjuristInnen aus aller Welt.....	6
Bericht: Internationales Symposium zum europäischen Umweltrecht zum Generalthema "Landwirtschaft im Fokus des europäischen Umweltrechts – Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis"	7

„AUF UNZWEIFELHAFTE WEISE“ SEHR ZWEIFELHAFT NOTIZEN ZUM § 11 ABS 5 UND 6 STANDORTENTWICKLUNGSGESETZ (STENTG)

Vieles ist nun in der RV 372 BlgNR XXVI. GP zum Standortentwicklungsgesetz anders als im Ministerialentwurf. So gibt es keine Genehmigungsfiktion mehr. Und manches soll es bereits in gleicher Weise im geltenden UVP-G geben. In der Tat findet man nun in der RV vorgeschlagenen Fassung des § 11 Abs 6 StEntG eine Formulierung, die fast gleich wie in § 5 Abs 6 UVP-G ist: In der Sache geht es beim Letzteren – kurz ausgedrückt – um eine „vorzeitige Abweisung bei unbehebbareren Mängeln“ (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum UVP-G 2000 (2011) § 5 Rz 53 ff). Das soll der Verfahrensökonomie dienen. So ähnlich klingt auch die amtliche Begründung in den Erläuternden Bemerkungen zu § 11 Abs 6: „Abs 6 stellt sicher, dass in jeder Lage des Verfahrens ein Hervorkommen unzweifelhafter und gravierender Genehmigungshindernisse zu berücksichtigen ist. **Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen nicht zu Lasten der Sachlichkeit der Entscheidung gehen.**“ (eigene Hervorhebung) Wer kann also gegen solche Sachlichkeit sein?

Das Bild ändert sich freilich dramatisch, wenn man die Absätze 5 und 6 des § 11 StEntG zusammen liest: Absatz 5 begründet eindeutig eine **Pflicht der Behörde zur Genehmigung**, „soweit

Abs 6 nicht anderes bestimmt“. Absatz 6 ist somit völlig eindeutig als (einzige) Ausnahme von der Genehmigungspflicht gedacht. Also nur Abweisung, „**wenn sich im Verfahren auf unzweifelhafte Weise ergeben hat**“, dass – nun abgekürzt – unbehebbarere Mängel vorliegen. **Liegen also entsprechende geringe oder auch grobe Zweifel vor** – wie fast wohl immer –, muss die Behörde dennoch genehmigen. Die Funktion der Formulierung ist nun ganz anders als in § 5 Abs 6 UVP-G! Das entsprechende erhebliche Restrisiko soll nun bei den Projektgegnern liegen. **Darin liegt ein ganz evidenter und gravierender Verstoß gegen das primärrechtliche Vorsorgeprinzip der EU**. Und wenn die Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten genehmigt, droht Amtshaftung. Das ist schon „allerhand“.

Was bedeutet das letztlich unter dem Strich: Es ist nach einem Jahr fast immer zu genehmigen und das unabhängig vom jeweiligen konkreten Verfahrens- und Ermittlungsstand. Da sind wir aber von der Genehmigungsfiktion nicht mehr weit entfernt!

Gute Nacht Rechtsstaat!

Ferdinand Kerschner

VON OBSTBÄUMEN UND BIENEN – (UNBEDINGTE) HAFTSTRAFE FÜR KÄRNTNER OBSTBAUER NACH BIENENSTERBEN

Durch die verstärkte Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit der letzten Jahr(zehnt)e rückte die Problematik des Bienensterbens in den Fokus der breiten Öffentlichkeit. Die österreichische Judikatur hingegen ist diesbezüglich noch äußerst „dürftig“.¹ Ein Fall wie der gegenständliche, in dem das Umweltstrafrecht zur Sanktionierung einer unsachgemäßen Anwendung eines Insektizids herangezogen wurde, gab es noch nie. Daher begibt sich die Strafgerichtsbarkeit mit diesem wegweisenden Urteil zum Kärntner Bienensterben thematisch auf rechtliches Neuland.

Das Phänomen „Bienensterben“

Bienen spielen durch ihre Funktion als Bestäuber eine zentrale Rolle für die globale Ernährung. Ihre Bestäubungsleistung soll weltweit einen Wert von € 120 Mrd./Jahr ausmachen.² Damit ist die Biene das drittwichtigste Nutztier – nach Rind und Schwein³ – und ein großer Wirtschaftsfaktor für den landwirtschaftlichen Sektor. Seit Jahrzehnten wird der Bestand der Bienenvölker jedoch durch schädliche Umwelteinflüsse immer weiter reduziert. Die Ursachen dieses Phänomens sind vielfältig. Aufgrund der immer weiter fortschreitenden Urbanisierung leiden Bienen mittlerweile an Futtermangel, da ihr Nahrungsangebot in bebauten Gebieten stark eingeschränkt ist. Auch Monokulturen sind schädlich, da die Biene nur durch das Sammeln unterschiedlicher Pollen aus Mischkulturen ihre bzw die Abwehrkräfte ihres Nachwuchses stärken kann. Durch das geschwächte Immunsystems sind die Bienen anfälliger für Parasiten (bspw die Varroa-Milbe). Darüber hinaus belastet der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Substanzen den Gesundheitszustand der Bienen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Unter der Bezeichnung Pflanzenschutzmittel werden sowohl Biozide als auch Pestizide verstanden. Letztere werden va in der Landwirtschaft eingesetzt, um unliebsame Organismen zu töten. Je nach Zielrichtung spricht man von

Herbiziden (Unkraut), Insektiziden (Insekten) und Fungiziden (Pilzen).⁴ Die Verwendung dieser Mittel ist aufgrund ihrer Nebenwirkungen mit hohen Risiken verbunden. Bei unsachgemäßem Einsatz können sie sowohl die menschliche Gesundheit als auch die Umwelt nachteilig beeinflussen oder schädigen.⁵ Bestimmte Pestizidsorten haben ua einen äußerst negativen Effekt auf Bienen. Die sog „bienenschädlichen“ Wirkstoffe verursachen bereits in einer niedrigen Dosierung die Lähmung und Tötung der Tiere.⁶ Die Verwendung dieser Pestizide hat dazu geführt, dass in manchen Gebieten der Erde überhaupt keine Bienen mehr existieren. In Sichuan (Szetschua), einem der wichtigsten Obstanbaugebiete Chinas, fliegt aufgrund des exzessiven Pflanzenschutzmittelgebrauchs keine einzige Biene mehr.⁷ Dort müssen heute Tagelöhner die Bestäubung mittels Wattebauschs per Hand vornehmen. Um diese erschreckende Entwicklung aufzuhalten, gilt es, den Schutz der Bienen weiter in den Vordergrund zu rücken. Abzustellen ist hierbei va auf präventive Schutzmechanismen. In diese Kategorie reiht sich auch das kürzlich von einem Strafgericht gefällte U gegen einen Obstbauern, der durch das Ausbringen eines bienenschädlichen Pestizids den Tod hunderttausender Bienen verschuldete. Aufgrund der hohen Strafe kann dieses U als Signal für den Umweltschutz und als präventives Mittel zur Vermeidung künftiger Umweltschäden angesehen werden.

„Kärntner Bienensterben“ – Der Sachverhalt

Am 1.5.2017 kam es im Krnt Gemeindegebiet St. Andrä zu einem massiven Bienensterben. Mehr als 800.000 Bienen verendeten im Laufe des Tages. Der Verdacht fiel auf den benachbarten Obstbauern, der früh morgens ein Pflanzenschutzmittel auf seiner Apfelbaumplantage ausbrachte. Aufgrund der vielen Frostschäden wollte er mit dem Spritzmitteleinsatz weiteren Schäden entgegenwirken. Der Lavantaler Obstbauer, der zudem Obmann des Krnt Obstbauernverbands ist, wurde aufgrund dieses Vorfalls gem § 180 StGB wegen vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt ange-

¹ OGH 12.3.1958, 6 Ob 52/58 (Ausbringen des bienengefährlichen Mittels E 605, allerdings zur Frage der Zuerkennung von SE durch VwBeh); OGH 13.4.1988, 1 Ob 8/88 (Lärm durch militärische Kettenfahrzeuge bei überwinternden Bienen); OGH 30.3.1978, 6 Ob 560/78; OGH 25.2.1999, 6 Ob 239/98k (Penncap-M); OGH 17.12.2001, 1 Ob 95/01d.

² <https://derstandard.at/2000021594839/Warum-das-Summen-verstummt>.

³ <https://derstandard.at/1331206885870/Bienensterben-Hilfe-fuer-das-drittwichtigste-Nutztier-des-Menschen-gefordert>.

⁴ <http://www.umweltinstitut.org/themen/landwirtschaft/pestizide.html>.

⁵ https://ec.europa.eu/agriculture/envir/pesticides_de.

⁶ <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/pestizide-eu-staaten-verbieten-bienenschaedliche-neonikotinoide-1.3959435>.

⁷ <https://www.wwf-jugend.de/blogs/98617408/ausgerottet-die-menschlichen-bienen-in-china>.

zeigt. Dem Strafverfahren schlossen sich auch die geschädigten Imker an.

Anmerkung: Schon bei der Errichtung der Obstbaumplantage gab es rechtliche Unstimmigkeiten. Der Obmann des Obstbauernverbandes holte in einer „Nacht und Nebelaktion“ entgegen einer Anordnung der BH Bäume auf einer Streuobstwiese um, obwohl sie eine Käferart – den Juchtenkäfer – beheimateten, der unter dem besonderen Schutz der FFH-RL steht. Über den Lavantaler Obstbauer wurde deshalb schon eine mehrere tausend Euro hohe Geldstrafe verhängt.⁸

Exkurs: Österreichisches Umweltstrafrecht

§ 180 StGB, der die vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt unter Strafe stellt, ist wie nahezu alle umweltrelevanten Strafnormen ein sogenanntes Gefährdungsdelikt. Es reicht daher aus, dass die abstrakte Gefahr der Schädigung eines geschützten Umweltmediums besteht. Es handelt sich außerdem um ein Vorsatzdelikt. Der Täter muss den Erfolg (hier also die Beeinträchtigung der Umwelt) ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden. Eine Besonderheit des Umweltstrafrechts stellt zudem seine Verwaltungsakzessorietät dar. Nur das Handeln entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag ist strafbar. Näher zu beleuchten gilt es daher sowohl das anzuwendende EU-Recht als auch die einschlägigen nationalen Verwaltungsrechtsvorschriften.

EU-Recht

Aufgrund der Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln müssen diese auf EU-Ebene ein Genehmigungsverfahren durchlaufen, bevor sie in Verkehr gebracht werden dürfen. Die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) hat zum Schutz der Bienen eine umfassende Leitlinie entwickelt, die im Rahmen der Genehmigung angewandt wird.⁹ Trotz der Überprüfung im Zulassungsverfahren gibt es immer ein gewisses Restrisiko (Restrisikoproblematik). Ergeben sich nach der Genehmigung neue Erkenntnisse bzgl der durch ein Pflanzenschutzmittel verursachte negative Umweltauswirkungen, so kann die Kommission die Verwendung dieses Mittels auch nachträglich beschränken. Aus diesem Grund wurde der Einsatz einiger besonders bienenschädlicher Mittel (Neonicotinoide) im Freiland bereits unionsweit verboten. Neben der Genehmigungspflicht bestehen auch für die Anwendung von Pestiziden

sowie deren Kennzeichnung eine Vielzahl unionsrechtlicher Vorgaben.¹⁰

Nationales Recht

Der rechtliche Rahmen in Österreich besteht einerseits aus dem PflanzenschutzmittelG 2011¹¹ als Grundsatzgesetz des Bundes sowie der dazugehörige PflanzenschutzmittelV 2011.¹² Andererseits sind die Länder kompetenzrechtlich zur Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie zur Vollziehung zuständig.¹³

Das PflanzenschutzmittelG 2011 regelt in seinem § 13, dass die Landesgesetzgebung unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips Maßnahmen ua in Hinblick auf

- die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- der Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der mit der Verwendung verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten,
- der Verringerung der Risiken und der quantitativen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vorzusehen hat.

Derartige Regelungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sehen das Krnt Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz (K-LPG¹⁴) und das Krnt Kulturpflanzenschutzgesetz (K-KPSG¹⁵) vor. § 5 K-LPG legt ua fest, dass **nur zugelassene Pflanzenschutzmittel** verwendet werden dürfen und dass die **Verwendung bestimmungs- und sachgemäß zu erfolgen hat**. § 3 K-KPSG bestimmt, dass Pflanzenschutzmaßnahmen nur nach den Regeln der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden dürfen. Die Regeln der guten fachlichen Praxis dienen insb der Abwehr von Gefahren, die durch Pflanzenschutzmaßnahmen für die Gesundheit von Mensch, Tier und die Umwelt entstehen können. Zu den Regeln der guten fachlichen Praxis zählen gem § 3 Abs 2 lit a und b K-KPSG die Grundsätze des integrierten Pflanzen-

⁸ https://www.kleinezeitung.at/kaernten/5176011/Kaernten_Schlaegerung-sorgt-fuer-Aufregung.

⁹ Guidance on the risk assessment of plant protection products on bees, DOI: 10.2903/j.efsa.2013.3295.

¹⁰ Um nur einige zu nennen: RL 2009/128/EG über einen aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABI 2009 L309/71; VO 1107/2009 ABI 2009 L 309/1; VO 396/2005, ABI 2005 L 70/1; VO 284/2013 ABI 2013 L 93/85; DVO 485/2013 ABI 2013 L 139/12; DVO 540/2011 ABI 2011 L 153/1; DVO 541/2011 ABI 2011 L 153/187.

¹¹ BGBl I 2011/10 idF 2015/162.

¹² BGBl II 2011/233 idF 2015/212.

¹³ Einschlägig ist zudem das Chemikaliengesetz samt dazugehöriger Verordnung.

¹⁴ LGBl 1991/31 idF 2014/17.

¹⁵ LGBl 2001/53 idF 2013/85.

schutzes¹⁶ gem § 3 Abs 1 lit b des Krnt Landes-PflanzenschutzmittelG sowie die Bestimmungen des § 5 Abs 2 Krnt Landes-PflanzenschutzmittelG über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Bienen auch bei der Anwendung anderer Pflanzenschutzmaßnahmen.

Im Gegensatz zu den in Krnt erlassenen Bestimmungen haben andere Bundesländer bspw OÖ in vorbildlicher Weise eigene Verordnungen zum Schutz der Bienen erlassen. Aus § 1 OÖ BienenschutzV¹⁷ lässt sich ableiten, welche „Grundsätze“ zum Schutz der Bienen bei der sachgemäßen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind:

- **Pflanzen dürfen während ihrer Blüte mit bienengefährlichen Mitteln nicht**, mit minderbienengefährlichen Mitteln nicht während der Flugzeit der Bienen **behandelt werden**. Die Behandlung mit minderbienengefährlichen Mitteln muss so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass der Spritzbelag des Pflanzenschutzmittels bis zum voraussichtlichen Flugbeginn abgetrocknet ist.
- Pflanzen dürfen mit bienengefährlichen Mitteln nicht behandelt werden, wenn und solange sie auch außerhalb ihrer Blüte von Bienen befliegen werden.
- Bei der Behandlung von Pflanzen mit bienengefährlichen Mitteln ist darauf zu achten, dass Unter- oder Zwischenkulturen oder Unkräuter während ihrer Blüte von den Mitteln nicht getroffen werden.
- Innerhalb eines Umkreises von 100 m um Bienenstöcke und in Fluglinie der Bienen dürfen Pflanzen unbeschadet der Z 1–3 nur außerhalb der Flugzeit der Bienen mit bienengefährlichen Mitteln behandelt werden.
- Vor Großbekämpfungen von Schadorganismen, insb vom Flugzeug aus oder unter maschinisiertem Einsatz von Motorgeräten, sind der Landesverband für Bienenzucht in OÖ und die Eigentümer von Bienenstöcken, die inner-

¹⁶ Integrierter Pflanzenschutz: die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderer Abwehr- und Bekämpfungsmethoden auf einem Niveau halten, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert oder minimiert; der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Regulierung von Schadorganismen.

¹⁷ LGBl 2003/60 idF 2002/84.

halb eines Umkreises von 4 km um die Grenzen des Behandlungsgebietes stehen, so rechtzeitig von den geplanten Maßnahmen zu verständigen, dass entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Bienen getroffen werden können.

„Kärntner Bienensterben“ – Das Urteil

Obwohl die Kausalität bei umweltstrafrechtlich relevanten Sachverhalten immer schwierig nachzuweisen ist, stellte das Gericht auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens fest, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Pflanzenschutzmaßnahme des Bekl und dem Bienensterben besteht. Unmittelbar verantwortlich für den Tod der Bienen war der Wirkstoff Chlorpyrifos (ein besonders bienenschädlicher Wirkstoff). Der Landwirt brachte zu seiner Verteidigung zwar vor, dass es am 1.5.2017 während der Ausbringung des Spritzmittels äußerst niedrige Temperaturen von nur 8°C geherrscht hätten, bei der Bienen nicht mehr ausfliegen würden. Entgegen dieser Ansicht stellte die Sachverständige jedoch fest, dass Bienen auch noch bei 7°C ihren Stock verlassen und somit durch das Ausbringen von Spritzmitteln gefährdet wären.¹⁸

Da der Bekl bei noch blühenden Apfelkulturen ein Pflanzenschutzmittel ausbrachte, liegt nach Ansicht der Richterin eine unsachgemäße Anwendung des Pestizids vor. Am 26.9.2018 wurde der Bekl daher gem § 180 StGB schuldig gesprochen und zu 12 Mo Freiheitsstrafe (4 Mo davon unbedingt) verurteilt. Zudem stellte die zuständige Richterin in ihrem U fest, dass den Imkern ein Schaden von mindestens €20.300,- und der Allgemeinheit ein Schaden von zumindest €46.600,- entstanden sei. Der Landwirt kündigte an, in Berufung zu gehen.

Ausblick

Umweltstrafdelikte führten in Österreich bisher in den wenigsten Fällen tatsächlich zu einer Verurteilung. Umso überraschender war die E des LG Klagenfurt im gegenständlichen Fall. Durch die (nicht erwartete) Höhe der verhängten Strafe, soll das richtungsweisende U generalpräventive Wirkung entfalten. Künftig sollen Landwirte Pestizide nur noch nach den „Regeln der guten fachlichen Praxis“ einsetzen und bei der Ausbringung auch auf den Faktor „Bienenflug“ Rücksicht nehmen. Ob das U auch in der zweiten Instanz hält, bleibt abzuwarten.

Stefanie Fasching

¹⁸ <https://kaernten.orf.at/news/stories/2938010/>.

NEUERSCHEINUNG: „EINFÜHRUNG IN DAS NATURGEFAHRENRECHT“

Kürzlich ist in der Schriftenreihe „Umweltrecht und Umwelttechnikrecht“ im Verlag Trauner der Band *E. Wagner/Jandl*, „Einführung in das Naturgefahrenrecht“ erschienen.

Zu den bibliographischen Daten:

Linz, Trauner Verlag, 2018, XXIII, 288 Seiten, A5, broschiert, ISBN 978-3-99062-335-0, € 25,-



Zum Inhalt:

Ein Blick auf die letzten Jahre und Jahrzehnte belegt eine Veränderung in Frequenz und der Intensität von Katastrophenereignissen. Das Naturgefahrenrecht gewinnt somit zunehmend an Bedeutung. Regelungen zum Naturgefahrenrecht sind – infolge der in diesem Bereich bestehenden Kompetenzersplitterung – verteilt auf die ganze Rechtsordnung. Vor diesem Hintergrund werden folgende Themen näher behandelt:

- Rechtsgrundlagen des Naturgefahrenrechts
- Naturgefahrenprävention nach den einschlägigen Materiengesetzen: behandelt werden das Wasserrecht, das Forstrecht, das Planungs- und Naturschutzrecht sowie das Verkehrsrecht.
- Zivilrechtliche Aspekte des Naturgefahrenrechts: Insbesondere Rechte und Pflichten gefährdender und gefährdeter Liegenschaftseigentümer, privatrechtliche Nutzungstitel auf fremden Grund bzw die (amts)haftungsrechtliche Verantwortung im Bereich des Naturgefahrenrechts.

Das vorliegende Werk stellt eine Einführung in das Naturgefahrenrecht dar und soll allen Akteuren (Studierenden, Sachverständigen, Behördenvertretern, Gemeinden und sonstigen Interessierten) einen ersten Einblick in diese komplexe Rechtslandschaft ermöglichen.

Rainer Weiß

IUR-TEAM VERMITTELT ÖSTERREICHISCHES UND EUROPÄISCHES UMWELTRECHT AN ANGEHENDE UMWELTJURISTINNEN AUS ALLER WELT

Im Rahmen der Lehrveranstaltung „*Essentials of the Austrian Legal System – Lecture Series*“ brachte das Institut für Umweltrecht der JKU Austauschstudierenden aus Ländern wie bspw Mexiko, Taiwan, Tschechien und der Mongolei am 14.11.2018 die Grundlagen des österreichischen und europäischen Umweltrechts in englischer Sprache näher.

Die Veranstaltung startete mit einem kurzen Kennenlernen, bei dem das Institut vorgestellt wurde und die Austauschstudierenden erzählten, woher sie kommen und welche Berührungspunkte sie bereits mit dem Umweltrecht in ihrem Heimatland hatten.

Als erste Vortragende begann Mag.^a *Lydia Burgstaller*, MSc mit der Vorstellung der rechtlichen Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Nach einem historischen Abriss des Konzepts der Nachhaltigkeit und dem Versuch einer Definition wurden den Studierenden die relevanten europarechtlichen und österr Rechtsgrundlagen näher gebracht. Anschließend wurden ausgewählte Rechtsbereiche wie Klimawandel, Energie, Abfallmanagement, Industrie, Verkehr und Naturschutz sowie Biodiversität beleuchtet.

Daran schloss Mag.^a *Daniela Ecker* mit einer kritischen Reflektion des europäischen und österreichischen Rechts zum Thema Nachhaltigkeit an. Sie sprach über die verschiedenen Bedeutungen von Nachhaltigkeit und ging dann auf die Frage nach der Verbindlichkeit des Konzepts der Nachhaltigkeit und den damit zusammenhängenden Effekten und Konsequenzen sowohl im europäischen als auch im österreichischen Recht

näher ein. Danach widmete sie sich der Frage, ob die derzeitigen Entwicklungen in den Bereichen Biodiversität sowie Artenschutz, Klimaschutz und Luftverschmutzung mit dem Prinzip der Nachhaltigkeit in Einklang stehen.

Abschließend gab Mag. *Julius Ecker*, LL.M. einen Überblick über die Beteiligung von NGOs (Non-governmental organizations) in klimarelevanten Genehmigungsprozessen im Lichte der Aarhus-Konvention. Er stellte die relevanten Rechtsvorschriften dar, erklärte den Studierenden, worum es sich bei einer NGO handelt und welche Voraussetzungen eine solche aufweisen muss. Dieser Darstellung folgte das Thema Klagslegitimation in privaten Klimaklagen hinsichtlich Massen- bzw Sammelklagen. Darüber hinaus sprach er auch über das Instrument der privat- und öffentlich-rechtlichen Klimaklage.

Bei der anschließenden Diskussion mit den Austauschstudierenden war vor allem das Konzept der österreichischen Amtshaftung von großem Interesse, da die Haftung eines Staates für einige Studierende in ihrem Heimatland nur schwer vorstellbar war. Zudem wurde die Situation in Mexiko in Bezug auf Plastik- und Wasserverschmutzung sowie die Regenwälder näher besprochen. Auch Luftverschmutzung in der Mongolei war ein Thema.

Das großartige Feedback der Studierenden und anregende Diskussionen rundeten die Veranstaltung in englischer Sprache ab, welche den Studierenden nun die Möglichkeit gibt, die erlangten Kenntnisse auch in ihrem Heimatland anzuwenden.

Lydia Burgstaller

BERICHT INTERNATIONALES SYMPOSIUM ZUM EUROPÄISCHEN UMWELTRECHT ZUM GENERALTHEMA "LANDWIRTSCHAFT IM FOKUS DES EUROPÄISCHEN UMWELTRECHTS – NACHHALTIGKEIT IN THEORIE UND PRAXIS"

Am 7./8. November 2018 fand an der JKU Linz im Rahmen der Kooperation zwischen dem Institut für Umweltrecht der JKU und dem Institut für Umwelt- und Technikrecht der Universität Trier (IUTR) und mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht das „Internationale Symposium zum europäischen Umweltrecht“ mit dem Titel „Landwirtschaft im Fokus des europäischen Umweltrechts – Nachhaltigkeit in Theorie und Praxis“ statt.

Das Thema und die länderübergreifende Betrachtung der Probleme bot Gelegenheit für anregende Diskussionen der TeilnehmerInnen aus unterschiedlichsten Bereichen.



Erster Vormittag



Eröffnet wurde das Symposium mit Grußworten von DI *Josef Plank* in Vertretung Frau BMⁱⁿ *Elisabeth Köstinger* (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus), Vizerektor Univ.-Prof. Dr. *Alexander Egyed*, MSc (JKU Linz) und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (Institut für Umweltrecht der JKU Linz).

Block I: Landwirtschaft – Strukturfragen



Im ersten Block der Tagung gab Dr.ⁱⁿ *Nadja Salzborn* (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) unter dem Titel „Struktur-

fragen der Regulierung einer umweltverträglichen Landwirtschaft in Deutschland“ einen ausgiebigen Überblick über die Umweltrelevanz der Landwirtschaft. Sie ging dabei auf ausgewählte aktuelle Daten und Fakten sowie die damit verbundenen Herausforderungen, gefolgt von den übergeordneten globalen Nachhaltigkeitszielen und den umweltpolitischen Steuerungsinstrumenten auf europäischer und nationaler Ebene ein. Zudem stellte sie eine 2014 verfasste Studie „Rechtliche und andere Instrumente für vermehrten Umweltschutz in der Landwirtschaft“ des Umweltbundesamtes vor und verwies in ihrem Fazit ua auf die notwendige Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2020.



Daran anschließend stellte DI *Josef Plank* (Generalsekretär des BMNT) in seinem Vortrag „Finanzielle Rahmenbedingungen, insbesondere

Förderung“ vor allem die praktischen Probleme der Landwirte in den Fokus seiner Überlegungen. Die immer größer werdenden Strukturen und neuen Technologien führen zu einem Bauernsterben und zur Überforderung der Landwirte. „Human Resources“ sind dabei die zentrale Herausforderung der Landwirtschaft. Wertschöpfungsketten müssten mehr für die Bauern lukrieren. Zudem führt er an, dass besonders die Bereiche Züchtungsmethoden, Düngung und Pflanzenschutz in Zukunft im Fokus sein müssten.

Block II: Die ökologische Wende der Landwirtschaft



Mit seinem emotionalen Vortrag zum Thema „Von der intensiven zur extensiven Landwirtschaft. Über die Zukunft des biologischen Landbaus“

hielt Vis.-Prof. Univ.-Prof. i. R. Dr. *Ferdinand Kerschner* (IUR, JKU Linz) ein Plädoyer für eine ökologische Wende der Landwirtschaft und eröffnete damit den zweiten Block („Die ökologische Wende der Landwirtschaft“). Er ermahnte die Zuhörer mit den Worten, dass unsere Gene-

ration eine höchst anmaßende sei. Die Umweltzerstörung der letzten 60 Jahre sei viel mehr als die Umweltzerstörung aller früheren Generationen zusammen. Er ging darauf ein, dass Landwirtschaft als Teil der Marktwirtschaft zu verstehen sei und ökologische und soziale Grenzen brauche. Ein gewisser Verzicht der Menschen sei dabei unausweichlich. Im Anschluss an das Referat wurde intensiv und kritisch mit Vertretern der Landwirtschaft diskutiert.



Thematisch daran anschließen konnten die Ausführungen von Mag. *Martin Schlatter* (Zentrum für Globalen Wandel & Nachhaltigkeit, Boku Wien und

FiBL Österreich). In seinem Referat unter dem Titel „100% Biolandbau in Österreich – Machbarkeit und Auswirkungen“ ging er der Frage nach, ob „BIO“ Österreich ernähren kann und welche Auswirkungen eine komplette Umstellung auf biologische Landwirtschaft in Österreich auf die Ernährungssituation sowie auf ökologische und volkswirtschaftliche Aspekte haben könnte. Seine Studie dazu wurde vorgestellt, welche zum Ergebnis kommt, dass eine Umstellung auf 100% Biolandbau in Österreich, heute und in Zukunft die Versorgung der österreichischen Bevölkerung sicherstellen könnte, wenn Lebensmittelabfälle und der Fleischkonsum reduziert werden würden. Die Diskussion im Anschluss an dieses Referat ergab, dass eine Umstellung auf 100% Biolandschaft in Österreich, eine große Herausforderung, besonders auch aus wirtschaftlichen Gründen, darstellen würde.

Block III: Landwirtschaft und Natur-, Boden- und Gewässerschutz



Den dritten Block eröffnete Dr. *Helmut Wittmann* (ifoe Salzburg) mit seinem Vortrag zum Thema „Land- und Forstwirtschaft, Natur- und

Artenschutz und FFH-Richtlinie“. Dabei veranschaulichte er die Problematik an Fallbeispielen in Österreich. Neben der Darlegung von einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zeigte er anhand von Vergleichsbildern eindrücklich die negativen Änderungen von Almen und der Tier- und Pflanzenwelt. Das Fazit aus seinen persönlichen Erfahrungen ist ua, dass die

FFH-Richtlinie und Natura 2000 zumindest in Teilen Österreichs noch nicht richtig angekommen sind. Insb die Landwirtschaft sei dabei in hohem Ausmaß für Arten- und Biotopschwund verantwortlich. Ein Umdenken im Rechtsvollzug, als auch bei Intensivierungstendenzen, sei deshalb nötiger denn je.

Der zweite Vortrag des Blocks beschäftigte sich mit „Theorie und Praxis der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie mit Bezug zur tschechischen



Landwirtschaft“. JUDr. *Vojtěch Stejskal*, Ph.D. (Karls Universität Prag) sprach eingangs über die Hauptprinzipien des Naturschutzes im

EU-Recht und fokussierte sich dann auf die Vogelschutz-Richtlinie, ihre Regelungsziele und -gegenstände, den normierten Artenschutz, die Ausnahmen vom Jagd-, Fang-, Tötungs- und Handelsverbot und die Verpflichtung zur Ausweisung von Schutzgebieten. Dabei ging er auch immer wieder auf relevante Rechtsprechung des EuGH ein. Darauf aufbauend sprach er näher über die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Tschechien im tschechischen Naturschutzgesetz. Abschließend hob er die Verantwortung der Landwirtschaft für schädliche Eingriffe in die natürliche Entwicklung der Vögel hervor.

Prof. Dr. *Roland Norer* (Fachbereich Öffentliches Recht, Universität Luzern) setzte mit einem



Vortrag zum Qualitativen Bodenschutzrecht fort. Nach einem Überblick über das Internationale und EU-Bodenschutzrecht wurde

auch die nationale österreichische Ebene genauer in den Blick genommen. Neben bundesrechtlichen Regelungen wie dem Düngemittelrecht oder dem Wasserrecht finden sich aufgrund der Kompetenzverteilung auch landesrechtliche Regelungen wie das Bodenschutzrecht oder das Naturschutzrecht. Der Vortrag hob hervor, dass die Landwirtschaft eine Doppelrolle spielt: Einerseits als Täter, andererseits aber ebenso als Opfer, da es immer mehr zu Verlusten durch schlechten Boden kommt.



Thematisch in engem Kontext mit dem Vorgängervortrag stand auch das folgende Referat von Univ.-Prof. Dr. **Gottfried Holzer** (Boku Wien) zum Thema Quantitatives Bodenschutzrecht. Er hob zu Beginn die Relevanz der Ressource Boden hervor, in dem er vor Augen führte, dass 78 % der Flächen in der EU land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Der jährliche Bodenverbrauch der EU entspricht mit rund 100.000 ha etwa der Fläche Berlins. Österreich hält dabei einen Negativrekord an verbrauchten Flächen. Bisher sei jedoch keine explizite und kohärente Politik der EU zum quantitativen Bodenschutz zu erkennen. Nach einer detaillierten Auflistung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich beschrieb der Vortragende das Szenario, dass es ohne eine Eindämmung des Bodenverbrauchs in 200 Jahren in Österreich keine Agrarflächen mehr geben wird.

Abendempfang

Der Abendempfang, der mit Worten von Landesrat **Max Hiegelsberger**, LAbg. **Ulrike Schwarz** und Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ **Erika M. Wagner** eingeleitet wurde, stand unter dem Motto „Most & More“. Neben Most und Apfelsaft aus der Region gab die "D'4 Herrengesangsgruppe" feinste musikalische Schmankerl zum Besten. Der interessante Tag fand so einen gemütlichen Ausklang.



Zweiter Tag



Aufgrund des großen Diskussionsbedarfes am Vortrag wurde der dritte Block ausgedehnt und OBR Mag. **Peter Rauch** (Abt. A15 Energie,

Wohnbau, Technik, Referat Gewässeraufsicht und Gewässerschutz, Land Steiermark) eröffnete den Tag mit seinem Vortrag mit dem Titel „Landwirtschaft und Gewässerschutz in Österreich aus der Sicht des Landes Steiermark“. Darin stellte er den Schutz der Oberflächengewässer am Beispiel der Grabenlandbäche in der Südoststeiermark ebenso wie den Schutz des Grundwassers am Beispiel des Raumes Graz bis Radkersburg dar. Sowohl die Ausgangslage, das Verfahren, als auch Lösungsansätze wurden dabei präsentiert. Er merkte positiv an, dass das „Grundwasserschutzprogramm neu“ nach 10-jährigem Streit endlich unterschrieben und kundgemacht wurde, schloss den Vortrag jedoch damit, dass der Schutz des Grundwassers ein wichtiges Thema bleibe, welches in Zusammenarbeit mit den Landwirten bewältigt werden müsse.

Block IV: Landwirtschaft und Klimaschutz



Der vierte Block wurde von Prof. Dr. **Ekkehard Hofmann** (IUTR, Universität Trier) eröffnet, welcher zu Landwirtschaft und Klimaschutz aus deutscher Sicht referierte. Er konstatierte eine rechtliche Herausforderung angesichts eines sich immer mehr schließenden Zeitfensters. Dabei stellte er auf die globalen THG-Emissionen ab und sprach der Landwirtschaft eine große Rolle für den Klimaschutz zu. Neben anderen Handlungsinstrumenten seien eine Einbeziehung der Landwirtschaft in das Emissionshandelssystem, die Düngemittelverwendung, die Reduzierung des Tierbestandes und die Sicherung von Freiflächen (Verbot des Grünlandumbruchs) Ansatzpunkte für eine THG-Reduzierung.



Ebenso dem Thema Landwirtschaft und Klimaschutz, jedoch dieses Mal aus österreichischer Sicht, widmete sich em. o. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ phil.

Helga Kromp-Kolb (Boku Wien). Sie führte die Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft (Änderungen der Mittelwerte, Zunahme extremer Ereignisse, phänologische Verschiebungen, Invasive Arten, ...) den Zuhörern eindrücklich vor Augen. Die höheren Temperaturen würden dabei als selbstverstärkender Pro-

zess in Bezug auf Böden und Treibhausgase wirken. Waldwachstum bilde eine wichtige Form der Konzentrationsreduktion und die ökologische Landwirtschaft baue Humus im Boden auf. Die Vortragende schloss ihre Ausführungen mit den Forderungen nach erneuerbaren Kraftstoffen und neuen Antrieben, zu überdenkenden Düngemiteleinsatz, Reduktion des Flächenverbrauchs, Steigerung des Holzzuwachs, Regionalität und Saisonalität von Produkten uvm. Die Vortragende kritisierte, dass das nötige Umdenken zu langsam vonstatten ginge – wir sollten uns „für die Rettung der Welt erwärmen“.

Block V: Landwirtschaft und Massentierhaltung



Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Erika M. Wagner schilderte im fünften Block in ihrem Vortrag mit dem Titel „Fragen des IPPC-Rechts und UVP-

Rechts“ die österreichische Sicht auf das Thema. Nach einer Darstellung des IPPC-Genehmigungsregimes wurden va das „Betreibersplitting“ und die damit zusammenhängenden Probleme anschaulich an Beispielen ausgeführt. Wird eine Tierhaltungsanlage von mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem Standort (teilweise) betrieben und liege dabei eine wirtschaftliche, organisatorische, technische Einheit vor, so gelte diese als einheitliche Anlage und unterliege bei Überschreiten der Schwellenwerte der IPPC-Pflicht. Fragen könnten sich dabei auch bei gemischten Beständen ergeben. Anders als im UVP-Recht fehle in der überwiegenden Anzahl der IPPC-Landesgesetze eine Regelung bezüglich des Mischbestandes. Die Vortragende plädiert dafür Rechtssicherheit zu schaffen, um auch für die Betreiberseite Vorhersehbarkeit in Bezug auf das anzuwendende Verfahren zu schaffen. Sie geht davon aus, dass bei gemischten Beständen aufgrund europarechtskonformer, teleologischer und systematischer Erwägungen eine entsprechende Kumulation der Auswirkungen vorzunehmen sei.



Daran anknüpfend referierte Univ.-Prof. Dr. *Martin Kment*, LL.M. (Institut für Umweltrecht, Universität Augsburg) zu „Fragen des IPPC-

Rechts und UVP-Rechts aus deutscher Sicht“. Nach einer Darstellung der Betrachtungsgegenstände IPPC-Recht und UVP-Recht, ging er auf die wesentlichen Zielsetzungen und normativen Vorgaben der europäischen Richtlinien va Industrieemissions-Richtlinie und UVP-Änderungsrichtlinie ein. Dem folgte die Umsetzung der Richtlinien im deutschen Recht, also die Integration ins Bundesimmissionsschutzgesetz und in Verordnungen zum Immissionsschutzrecht und deren Umsetzungsdefizite. Er hob va das ausführliche bundesimmissionsschutzrechtliche Verfahren, welches den Vorteil der Einbeziehung der Betroffenen biete, positiv hervor.

Block VI: Landwirtschaft und grenzüberschreitende Auswirkungen



Der sechste Block wurde von Prof. JUDr. *Milan Damohorský*, Dr.Sc. (Karls Universität Prag) eröffnet, der den Zuhörern das Tschechische

Landwirtschaftsrecht aus europäischer Perspektive näher brachte. Er informierte, dass es sich in Tschechien beim Umwelt- und Forstwirtschaftsministerium um zwei getrennte Ministerien handle. Zudem stellte er den staatlichen Landwirtschafts-Interventionsfond und bäuerliche sowie forstliche Garantiefonds vor. Ebenso bestehe ein Umweltfond in Tschechien. Als Hauptprobleme der tschechischen Landwirtschaft identifizierte er den dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher Böden insb Ackerland, Erosion und Bodenkontamination, die Bewirtschaftung von geleasteten Grundstücken großer Unternehmen, Überschwemmungen, Dürre sowie schlecht eingesetzte Fördermittel und Programme von staatlicher Seite. Diese Probleme wurden anhand von Fotos anschaulich dargestellt.



Im Anschluss daran widmete sich Hon.-Prof. RA Dr. *Wilhelm Berghaler* (IUR, JKU Linz / Haslinger/Nagele & Partner Linz/Wien) dem Thema

„Glyphosat – Zulassung und Anwendung in Europa“. Er sprach von Glyphosat als „Kampfbegriff“, welcher zum „Inbegriff für pestizidgesteuerte Intensivlandwirtschaft“ (Svenja Schulze, Umweltministerin Deutschland) geworden sei. Nach der Darlegung des relevanten Rechtsrah-

mens ging er im Detail auf die Begründung der Kommission zur Zulassung und den Handlungsrahmen der Mitgliedsstaaten an Hand von Beispielen näher ein. Dabei lohnte sich auch ein Blick auf die Nicht-EU-Jurisdiktionen. Als Resümee stellte er fest, dass die Festlegung des akzeptablen Risikos eine gesellschaftspolitische Kategorie bleibe, welche nach einer politisch verantworteten Zielfestlegung verlange. Wir müssten uns die Frage stellen, welche Landwirtschaft wir wollen.



Der nächste Vortrag von ao. Univ.-Prof. Dr. *Peter Hilpold* (Institut für Italienisches Recht, Universität Innsbruck) zum Thema „Landwirtschaft und WTO“ beschäftigte sich mit Landwirtschaft als heikler Bereich von GATT/WTO. Das GATT-Recht sei nur beschränkt auf den Agrarhandel anwendbar. Danach sprach er über das Landwirtschaftsabkommen der Uruguay-Runde, den Marktzugang, interne Stützungsmaßnahmen, Exportsubventionen, die Doha-Runde, Rechtfertigungsversuche für Protektionismus und zuletzt schloss er mit den Zukunftsperspektiven: Die Multifunktionalität der Landwirtschaften solle anerkannt werden und neue Entwicklungen wie „Mega-Regionals“ nicht außer Acht gelassen werden.

Im letzten Vortrag des Symposiums referierte Univ.-Prof. Dr. *Sebastian Schmid*, LL.M. (Universität Salzburg) zum Thema „Alpenkonvention und Landwirtschaft“.



Er präsentierte das Übereinkommen zum Schutz der Alpen und ging

zunächst auf die unmittelbare Anwendbarkeit der Protokollbestimmungen am Beispiel des Bodenschutzprotokolls und der „Mutterer Alm“ ein. Danach ging er zu den Protokollbestimmungen als Auslegungsmaßstab über, dabei ist nationales Recht in Übereinstimmung mit Völkerrecht auszulegen. Er erwähnte auch die politische Anwendung der Durchführungsprotokolle bevor er seinen Vortrag mit dem Protokoll „Berglandwirtschaft“ abschloss.

Abschließend resümierte Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Erika M. Wagner* (JKU Linz) das Symposium. Die rege Teilnahme des interessierten Publikums aus unterschiedlichsten Bereichen sowie Ländern und die zahlreichen Diskussionsbeiträge trugen maßgeblich zum großen Praxisbezug und letztlich zum Gelingen des Symposiums bei.

Lydia Burgstaller
Fotos: *Rainer Weiß*

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.